

Drucksache 17/15823 in der ersten Lesung angenommen worden.

Die Fraktionen haben sich darüber hinaus darauf verständigt, dass die zweite Lesung unmittelbar im Anschluss durchgeführt wird. – Auch hierzu sehe ich keinen Widerspruch. Dann verfahren wir so und kommen nun zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfs der Landesregierung Drucksache 17/15823.

Eine weitere Aussprache zu diesem Tagesordnungspunkt ist nicht vorgesehen.

Ich darf fragen, wer dem Gesetzentwurf auch in zweiter Lesung zustimmen möchte. – Das sind die Abgeordneten von CDU, SPD, FDP, Bündnis 90/Die Grünen und AfD. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine. Damit ist der **Gesetzentwurf Drucksache 17/15823 in zweiter Lesung angenommen und verabschiedet.**

Ich rufe auf:

14 Gesetz zur Änderung von Vorschriften der kommunalen Investitionsförderung

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/15912

erste Lesung

Frau Ministerin Scharrenbach hat ihre Einbringungsrede zu Protokoll gegeben; anders wäre es auch gar nicht möglich. Eine weitere Aussprache ist nicht vorgesehen (*Anlage 3*).

Daher kommen wir zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die Überweisung des Gesetzentwurfs Drucksache 17/15912 an den Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen. Ich darf fragen ob es Gegenstimmen oder Enthaltungen zu dieser Überweisungsempfehlung gibt. – Das ist nicht der Fall. Dann ist diese **Überweisungsempfehlung** einstimmig **angenommen** worden.

Ich rufe auf:

15 Zweites Gesetz zur Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes und des Landesrichter- und Staatsanwältegesetzes

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/15661

Beschlussempfehlung
des Rechtsausschusses
Drucksache 17/15919

zweite Lesung

Eine Aussprache ist heute nicht vorgesehen.

Somit kommen wir direkt zur Abstimmung. Der Rechtsausschuss empfiehlt mit Drucksache 17/15919, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen. Somit kommen wir zur Abstimmung über den Gesetzentwurf selbst und nicht über die Beschlussempfehlung. Ich darf fragen, wer dem Gesetzentwurf zustimmen will. – Das sind die Kolleginnen und Kollegen von CDU, SPD, FDP und Bündnis 90/Die Grünen. Enthaltungen? – Bei der Fraktion der AfD. Gegenstimmen? – Keine. Damit ist der Gesetzentwurf **Drucksache 17/15661** mit großer Mehrheit **angenommen und verabschiedet** worden.

Ich rufe auf:

16 Staatsvertrag über die Errichtung und den Betrieb des elektronischen Gesundheitsberuferegisters als gemeinsame Stelle der Länder zur Ausgabe elektronischer Heilberufs- und Berufsausweise sowie zur Herausgabe der Komponenten zur Authentifizierung von Leistungserbringerinstitutionen (eGBR-Staatsvertrag – eGBRStVtr)

Antrag
der Landesregierung
auf Zustimmung
zu einem Staatsvertrag
gem. Artikel 66 Satz 2
der Landesverfassung
Drucksache 17/15288

Beschlussempfehlung
des Hauptausschusses
Drucksache 17/15920

zweite Lesung

Eine Aussprache ist nicht vorgesehen.

Damit kommen wir zur Abstimmung. Der Hauptausschuss empfiehlt in Drucksache 17/15920, dem Antrag der Landesregierung auf Zustimmung zu diesem Staatsvertrag zu entsprechen. Somit kommen wir zur Abstimmung über den Antrag der Landesregierung auf Zustimmung zu diesem Staatsvertrag selbst. Ich darf fragen, wer die Zustimmung erteilen möchte. – Das sind die Abgeordneten von CDU, SPD, FDP, Bündnis 90/Die Grünen und AfD. Enthaltungen? – Gegenstimmen? – Beides keine. Damit ist die **Zustimmung gemäß Art. 66 Satz 2 der Landesverfassung erteilt.**

Ich rufe auf:

17 Zweites Gesetz zur Änderung des Nachbarrechtsgesetzes

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/15660

Beschlussempfehlung
des Rechtsausschusses
Drucksache 17/15921

zweite Lesung

Alle fünf im Landtag vertretenen Fraktionen haben sich zwischenzeitlich darauf verständigt, die Reden zu diesem Tagesordnungspunkt zu Protokoll zu geben (*Anlage 4*).

Somit können wir direkt zur Abstimmung kommen. Der Rechtsausschuss empfiehlt, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen. Damit darf ich fragen, wer dem Gesetzentwurf Drucksache 17/15660 zustimmen möchte. – Das sind CDU, SPD, FDP, Bündnis 90/Die Grünen und AfD. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine. Damit ist der **Gesetzentwurf Drucksache 17/15660** einstimmig **angenommen und verabschiedet** worden.

Ich rufe auf:

18 Gesetz zur Einführung des juristischen Vorbereitungsdienstes in Teilzeit

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/15586

Beschlussempfehlung
des Rechtsausschusses
Drucksache 17/15922

zweite Lesung

Auch hier haben sich alle fünf im Landtag vertretenen Fraktionen darauf verständigt, die Reden zu diesem Tagesordnungspunkt zu Protokoll zu geben (*Anlage 5*).

Wir kommen direkt zur Abstimmung. Der Rechtsausschuss empfiehlt, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen. Ich darf deshalb fragen, wer dem Gesetzentwurf Drucksache 17/15586 zustimmen möchte. – Das sind die Abgeordneten von CDU, SPD, FDP und Bündnis 90/Die Grünen. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Bei den Abgeordneten der Fraktion der AfD. Damit ist der **Gesetzentwurf Drucksache 17/15586** **angenommen und verabschiedet**.

Ich rufe auf:

19 Aufschwung durch Ausbildung: Fachkräfte jetzt für das Morgen gewinnen!

Antrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 17/15879

Eine Aussprache ist dazu heute nicht vorgesehen.

Somit können wir unmittelbar zur Abstimmung kommen. Der Ältestenrat empfiehlt die Überweisung des Antrags an den Ausschuss für Wirtschaft, Energie und Landesplanung – federführend –, an den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales sowie an den Ausschuss für Schule und Bildung; die abschließende Beratung und Abstimmung sollen nach Vorlage einer Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses hier im Plenum erfolgen. Ich darf fragen, wer das so handhaben möchte. – Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Damit hat das Hohe Haus den **Antrag Drucksache 17/15879** einstimmig **überwiesen**.

Ich rufe auf:

20 Die bevorstehende Bildungskatastrophe an berufsbildenden Schulen abwenden – Neue Wege für die Personalgewinnung gehen und Hochschulen für angewandte Wissenschaften in die Ausbildung von Lehrkräften einbinden!

Antrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 17/15880

Auch hier sehen wir heute keine Aussprache vor.

Ich lasse deshalb über die Überweisungsempfehlung des Ältestenrates abstimmen, den Antrag Drucksache 17/15880 an den Wissenschaftsausschuss – federführend – sowie an den Ausschuss für Schule und Bildung zu überweisen; die abschließende Beratung und Abstimmung sollen nach Vorlage einer Beschlussempfehlung im federführenden Ausschuss erfolgen. Wer ist damit einverstanden? – CDU, SPD, FDP, Bündnis 90/Die Grünen und die AfD. Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Sehen wir nicht. Damit ist **Antrag Drucksache 17/15880** einstimmig so **überwiesen**.

Ich rufe auf:

21 Entwurf einer Zweiten Verordnung über besondere haushaltsrechtliche Verfahrensweisen im Zuge des Wiederaufbaus nach der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021

Unterrichtung
durch den Präsidenten
des Landtags
Drucksache 17/15798

Vorlage 17/6094

Beschlussempfehlung
des Ausschusses
für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen
Drucksache 17/15923

Anlage 4

Zu TOP 17 – „Zweites Gesetz zur Änderung des Nachbarrechtsgesetzes“ – zu Protokoll gegebene Reden

Peter Biesenbach, Minister der Justiz:

Das nordrhein-westfälische Nachbarrechtsgesetz dient dazu, einen angemessenen zivilrechtlichen Interessenausgleich zwischen unmittelbaren Grundstücksnachbarn herzustellen. Auch wenn zahlreiche Aspekte des Nachbarrechts bereits durch die bundesrechtlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs abschließend geregelt sind, bleibt darüber hinaus jedoch noch Raum für landesrechtliche Regelungen. Denn obwohl das gesamte Bürgerliche Recht der konkurrierenden Gesetzgebung unterliegt, lässt die Öffnungsklausel in Artikel 124 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch dem Landesgesetzgeber einen Spielraum, weitergehende Aspekte im Bereich des Nachbarrechts zu regeln.

Hiervon hat Nordrhein-Westfalen mit dem Nachbarrechtsgesetz Gebrauch gemacht und darin nicht nur Grenzabstände von Pflanzen, die Pflicht zur Grundstückseinfriedung oder die als „Hammer-schlags- und Leiterrecht“ bezeichnete Möglichkeit der Nutzung des Nachbargrundstücks für Bau- und Instandsetzungsarbeiten geregelt. Auch die Errichtung von Gebäuden, insbesondere in Bezug auf den einzuhaltenden Mindestabstand zum Nachbargrundstück, bildet einen wesentlichen Regelungskomplex im Nachbarrechtsgesetz.

Bei diesen zivilrechtlichen Regelungen ergeben sich naturgemäß Berührungspunkte mit dem öffentlichen Baurecht. Die öffentlich-rechtlichen Bauvorschriften zu Abstandsflächen sind durch die zum 1. Januar 2019 in Kraft getretene Reform der nordrhein-westfälischen Bauordnung grundlegend geändert und durch das Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung 2018 vom 30. Juni 2021 erneut überarbeitet worden. Die damit verbundenen Änderungen von § 6 der Bauordnung haben auch Auswirkungen auf das Nachbarrechtsgesetz, das beispielsweise auch Mindestabstände für Gebäude vorsieht, aber zugleich dort Ausnahmen zulässt, wo auch die Bauordnung für bestimmte Gebäudetypen geringere Abstände zum Nachbargrundstück erlaubt. Hierbei handelt es sich um Gebäude ohne Aufenthaltsräume, Garagen, Feuerstätten und Wärmepumpen, Zufahrten zu Tiefgaragen und überdachte Stellplätze, Aufzüge zu Tiefgaragen, Solaranlagen sowie Stützmauern und geschlossene Einfriedungen.

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht daher vor, die Ausnahmevorschriften des privaten Nachbarrechts an diesen Katalog anzupassen, indem

künftig auf den neugefassten § 6 Absatz 8 der Bauordnung Bezug genommen wird. Dies hat zur Folge, dass die dort genannten baulichen Anlagen auch nach dem privaten Nachbarrecht hinsichtlich der einzuhaltenden Grenzabstände privilegiert werden und damit wieder ein inhaltlicher Gleichlauf des privaten Nachbarrechts mit den entsprechenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften erreicht wird.

Gegenüber der früheren Rechtslage mit der Ausnahmevorschrift in § 6 Absatz 11 der früheren Fassung der Bauordnung, auf die sich der Verweis bislang bezog, ist dieser Katalog weiter gefasst. Mit der erneuten vollständigen Verweisung verfolgt der Entwurf das Ziel, wieder einen Gleichlauf herzustellen und Konflikte zu vermeiden, in denen ein Vorhaben zwar nach den öffentlich-rechtlichen Bauvorschriften zulässig ist, aber der Eigentümer des Nachbargrundstücks wegen Unterschreitung der Grenzabstände des privaten Nachbarrechts zivilrechtliche Abwehransprüche geltend macht. Das würde letztlich auch dem Ziel eines angemessenen Interessenausgleichs im nachbarschaftlichen Miteinander zuwiderlaufen.

Ich würde mich sehr freuen, wenn der Gesetzentwurf eine breite Zustimmung fände, damit erneut eine Harmonisierung zwischen dem privatrechtlichen und dem öffentlich-rechtlichen Nachbarschutz hergestellt wird und das nordrhein-westfälische Nachbarrecht weiterhin einen Rechtsrahmen bildet, der den Beteiligten einerseits einen gewissen Gestaltungs- und Verständigungsspielraum lässt, aber andererseits auch klare und – gerade in Zusammenspiel mit der Bauordnung – nachvollziehbare Regeln vorsieht.

Angela Erwin (CDU):

Aufgrund der Novelle der Bauordnung NRW sind auch formale Änderungen am Nachbarrechtsgesetz vorzunehmen. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird dem sachdienlich Rechnung getragen.

Ich bitte insofern um Zustimmung zu diesem Gesetzentwurf.

Sonja Bongers (SPD):

Bei der vorliegenden Beschlussempfehlung handelt es sich um die redaktionelle Anpassung der Änderung der Landesbauordnung. Da dieser Gesetzentwurf in erster Linie der Harmonisierung des öffentlich-rechtlichen Baurechts und des zivilrechtlichen Nachbarschutzes dient, ist aus unserer Sicht nichts dagegen einzuwenden. Wir stimmen deshalb gerne zu.

Christian Mangen (FDP):

Zu dem vorliegenden Gesetzentwurf zur Änderung des Nachbarrechtsgesetzes habe ich bereits im letzten Plenum im November Stellung genommen.

Der Gesetzesentwurf dient der Harmonisierung des öffentlich-rechtlichen Baurechts und des zivilrechtlichen Nachbarschutzes. Um in Bezug auf Grenzabstände weiterhin einen Gleichlauf mit den Vorlagen des öffentlich-rechtlichen Baurechts zu bewirken, soll durch Änderung von § 2 lit. b) NachbG NRW ein Verweis auf den aktuellen § 6 Absatz 8 Bau O NRW vorgenommen werden.

Es handelt sich um eine notwendige Aktualisierung, weshalb auch der Rechtsausschuss nach abschließender Beratung in seiner 88. Sitzung am 8. Dezember 2021 den Gesetzesentwurf einstimmig mit den Stimmen aller im Landtag vertretenen Fraktionen angenommen hat.

Da es sich um eine sinnvolle und notwendige Änderung handelt, plädiere ich dafür, dem Gesetzesentwurf auch in der Zweiten Lesung im Plenum zuzustimmen.

Stefan Engstfeld (GRÜNE):

Bei dem vorliegenden Gesetz zur Änderung des Nachbarrechtsgesetzes handelt es sich um eine sinnvolle Anpassung des Nachbarrechts sowie eine notwendige Harmonisierung des Baurechts nach Änderung der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen.

Daher stimmen wir dem Gesetz zu.

Thomas Röckemann (AfD):

Anders als an den Außengrenzen, setzt der Gesetzgeber im Nachbarrecht noch auf funktionierende Strukturen.

Im vorliegenden Antrag handelt es sich um eine formale Angleichung des Nachbarrechtsgesetzes an die Bauordnung Nordrhein-Westfalen.

So wurde diese Bauordnung zum 01.01.2019 verändert. Somit ist die bisherige Verweisung des § 2 Buchstabe b des Nachbarrechtsgesetzes überholt. Stattdessen muss auf den neugefassten § 6 Absatz 8 der Bauordnung Nordrhein-Westfalen Bezug genommen werden.

Denn der im Jahre 2019 neugefasste § 6 der Landesbauordnung regelt die Abstandsflächen und deren Ausnahmen.

§ 6 Absatz 8 der Bauordnung NRW normiert hierbei die zulässigen Ausnahmen für bestimmte Gebäude und Gebäudeteile.

Der alte § 6 der Bauordnung NRW normierte einen Katalog von Ausnahmen.

So waren bisher Garagen, Gewächshäuser und Gebäude zu Abstellzwecken von dieser Ausnahmeregelung erfasst.

Diese zulässigen Ausnahmen werden nun erweitert.

So werden nun auch Gebäude ohne Aufenthaltsräume und Garagen, Feuerstätten und Wärmepumpen, Zufahrten zu Tiefgaragen und überdachte Stellplätze, Aufzüge zu Tiefgaragen, Solaranlagen sowie Stützmauern und geschlossene Einfriedungen erfasst.

Damit bezieht die Regelung nicht nur eigenständige Gebäude, sondern erstmals auch Gebäudeteile in die Ausnahmen für Abstandsflächen mit ein.

Auch die bisherige Regelung der Privilegierung von überdachten Sitzplätzen, oberirdischen Nebenanlagen für die örtliche Versorgung sowie den Wirtschaftsteilen einer Kleinsiedlung, welche nicht in der Bauordnung NRW explizit benannt werden, bleibt erhalten.

Die vorliegenden Änderungen sind also insoweit notwendig, um einen gleichlaufenden Normierungskontext zwischen der Landesbauordnung sowie des Nachbarrechtsgesetzes sicherzustellen.

Deshalb stimmen wir dem Antrag zu.